

Vorlage

Vorlage Nr.: 22/004/2020

Federführung:	Abt. 22 - Steuerabteilung	Datum:	05.02.2020
Verfasser:	Werner Vornhagen	AZ:	2/22/Vh/Bau

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	18.02.2020	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	25.02.2020	Vorberatung
Rat	25.03.2020	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Lohne

Sachverhalt:

Mit dem am 24.10.2019 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen hat der Niedersächsische Landtag den Kommunen Möglichkeiten eröffnet, die jeweiligen Straßenausbaubeitragssatzungen zugunsten der beitragspflichtigen Grundstücksanlieger zu modifizieren. Der Nds. Städte- und Gemeindebund - Kreisverband Vechta - hat dies zum Anlass genommen und den Stadt- und Gemeinderäten im Landkreis Vechta empfohlen, an der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom Grundsatz her festzuhalten, die Beitragssätze für die Anlieger aber kreiseinheitlich abzusenken.

Weiterhin besteht aufgrund der Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes gemäß § 6 b Abs. 1 NKAG für die Kommunen die Möglichkeit, in der Satzung zu regeln, dass Zuschüsse Dritter abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 5 von dem nach § 6 Abs. 3 ermittelten Aufwand oder dem nach Satz 1 zugrunde gelegten Aufwand abgezogen werden können. Soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, kommen die Zuschüsse dann den Anliegern zugute.

Neu geregelt hat der Landesgesetzgeber im Änderungsgesetz ebenfalls die Option, dass der Straßenausbaubeitrag auf Antrag in Form einer Rente gezahlt werden kann. Außerhalb der Satzung ermöglicht § 6 b NKAG jetzt eine Stundung (Verrentung) auf bis zu 20 Jahre mit Zinssätzen von bis zu 3 Prozentpunkten über den gesetzlichen Basiszinssatz (der seit Juli 2016 auf minus 0,88 % festgesetzt ist).

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Absätze 2 und 3 des § 4 der Straßenausbaubeitrags-satzung zu modifizieren:

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt	<u>neu</u> / <u>alt</u>
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anlieger- verkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen	60 v.H. (75 v.H.)
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr	
a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen	30 v.H. (40 v.H.)
b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	40 v.H. (60 v.H.)
c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	35 v.H. (50 v.H.)
<u>unverändert:</u>	
d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	70 v.H. (70 v.H.)
e) niveaugleiche Mischflächen	50 v.H. (50 v.H.)
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangs- verkehr dienen	
a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen	20 v.H. (30 v.H.)
b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	30 v.H. (50 v.H.)
c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	25 v.H. (40 v.H.)
<u>unverändert:</u>	
d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	60 v.H. (60 v.H.)

- | | |
|---|--------------------------|
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 20 v.H. (30 v.H.) |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | |
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60 v.H. (75 v.H.) |
| b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen | 30 v.H. (40 v.H.) |
| c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen | 20 v.H. (30 v.H.) |

unverändert:

- | | |
|-------------------|--------------------------|
| 6. Fußgängerzonen | 50 v.H. (50 v.H.) |
|-------------------|--------------------------|

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 5 NKAG von dem nach § 6 Abs. 3 NKAG ermittelten Aufwand abzuziehen.

Die Änderungssatzung ist der Vorlage im Entwurf beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Lohne wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Gerdemeyer

Anlagenverzeichnis:

- a) 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Lohne
- b) Gesetz zur Änderung des Nds. NKAG und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen